

Gemäß § 26 Abs 2 VbVG „kann“ die Staatsanwaltschaft oder das Gericht also die Behörde(n) ersuchen, an der Überwachung der Einhaltung einer Weisung oder einer Maßnahme nach § 19 Abs 1 Z 2 VbVG mitzuwirken. Hier ist also eine Verständigungspflicht eingeführt, aber nur, damit die zuständige(n) Behörde(n) allenfalls gesonderte verwaltungsrechtliche Schritte setzen kann/können oder an der Überwachung der Einhaltung von Weisungen im Sinne § 8 VbVG mitwirken kann/können.¹⁹⁸ Dies betrifft aber eben nur Weisungen oder Maßnahmen nach dem Rücktritt von der Verfolgung. Es ist also nicht einmal eine Kann-Bestimmung zur Beratung der Anklagebehörde für das Ermittlungsverfahren und/oder das Verfahren nach Anklageerhebung vorgesehen.

Außerdem ist zu beobachten, dass die Staatsanwaltschaften in Unkenntnis der Bestimmung des § 26 Abs 1 VbVG das VAI von einem eingeleiteten Ermittlungsverfahren oder gar dessen Beendigung bisher in keinem einzigen Fall verständigt haben.¹⁹⁹

Die Erfahrung des VAI ist darüber hinausgehend insofern negativer Art, als die Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht aktiv Kontakt zum VAI suchen, obwohl dieses mit seinen sowohl eisenbahntechnisch und -organisatorisch als auch rechtlich versierten Mitarbeitern eine stärkere Einbindung zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben bei der Durchsetzung der organisatorischen Verpflichtungen der EBU sogar begrüßen würde.²⁰⁰

6.5.14 Exkurs Rückgriffsausschluss – § 11 VbVG

Gemäß § 11 VbVG sind für Sanktionen und Rechtsfolgen, aber auch für diversionelle Leistungen oder Verteidigungskosten²⁰¹, die einen Verband aufgrund des VbVG treffen, Rückgriffe auf Entscheidungsträger oder Mitarbeiter ausgeschlossen.

Zweck des § 11 VbVG ist zu verhindern, dass der Verband seine nach dem VbVG treffenden Sanktionen und Rechtsfolgen auf einzelne überwälzt, dies würde dem Zweck der Verbandsverantwortlichkeit und der vom Gesetzgeber beabsichtigten Unfallsprävention diametral zuwiderlaufen.²⁰²

Zumal noch nie ein österreichisches EBU nach den Bestimmungen des VbVG verurteilt worden ist, war der Rückgriffsausschluss bisher in der Praxis kein Thema.

¹⁹⁸ Hilf/Zeder in WK² VbVG § 26 RZ 1 -6

¹⁹⁹ Siehe hierzu z.B. den Sachverhalt zum Eisenbahnunfall vom 09.11.2010 - „Verschub auf Nebenanschlussbahn“, Anhang I und Kapitel 7.9 sowie das Schreiben des VAI vom 31.05.2013 an den Verfasser dieser Studie, Anhang IV

²⁰⁰ Siehe das Schreiben des VAI vom 31.05.2013 an den Verfasser dieser Studie, Anhang IV

²⁰¹ Hilf/Zeder in WK² § 11 VbVG RZ 11; Der Regress nach Schadenwiedergutmachung bleibt aber dem EBU nach den zivilrechtlichen Bestimmungen aufrecht, ist Anspruchsgrundlage des Regresses doch das zivile Schadenersatzrecht, siehe RZ 4

²⁰² Hilf/Zeder in WK² § 12 VbVG RZ 1 samt weiterem Fundstellennachweis